

Elternbrief Nr. 15

Eimbeckhausen, 17.05.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit einer neuen Rundverfügung sind einige Änderungen eingetreten, die ich Ihnen hier erläutere:

- Alle Schüler\*innen verbleiben grundsätzlich im **Szenario B**.
- Wenn die 7-Tage-Inzidenz an **drei** aufeinanderfolgenden Tagen mindestens **165** beträgt, so setzt der jeweils zuständige Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Tag der Schulbesuch untersagt ist, **ausgenommen sind davon die vierten Klassen**, die somit weiterhin zur Schule kommen würden. Die Aufhebung der Maßnahme erfolgt ebenfalls durch den Landkreis.
- **Schriftliche Arbeiten** können im Szenario B geschrieben werden.
- Nachmittagsangebote sind in offenen Ganztagschulen weiterhin untersagt.
- Das Nds. Kultusministerium ermöglicht allen Schüler\*innen in der Präsenzphase im Szenario B die **Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht**. Die Befreiung von der Präsenzpflcht kann durch einfaches Schreiben auch per E-Mail durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Von der Befreiung ausgenommen ist die Teilnahm an schriftlichen Arbeiten. Für Kinder, die von der Präsenzpflcht befreit sind, steht ein separater Raum zur Verfügung, in dem die Arbeit geschrieben werden kann.
- Das zweimalige Testen pro Woche hat sich nun weitestgehend eingespielt. Hiervon abweichend gilt Folgendes:
  - **Personen in Notfalleinsätzen** der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs nicht untersagt.
  - **Das Zutrittsverbot gilt nicht für - 1.** Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist, **2.**

**Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten** sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen. Schülerinnen und Schüler, die nach der schriftlichen Arbeit keinen Negativ-Test vorweisen können, haben das Schulgelände umgehend zu verlassen., **3. Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben. Wichtige Gründe können u.a. sein: - Erledigung von Handwerkerarbeiten auf dem Schulgelände,**

- Abholen von Schülerinnen und Schüler durch ihre Eltern, z. B. bei Krankheit/Verletzungen, - Anlieferungen von Kurierdiensten/Post, - Fahrdienste im Rahmen der **Schülerbeförderung**, , **4. Personen, die über eine den Anforderungen des § 22 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entsprechende Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen bei ihnen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung** gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff verfügen, und **5. Personen, die nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen und in Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises** sind und mindestens 28 Tage sowie höchstens 6 Monate zurückliegt.

- **Schulfahrten sind mit Ausnahme von unterrichtbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten untersagt.** Schulfahrten in diesem Sinne sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



---

Diana Rosenthal, Schulleiterin